

Satzung

Liederkrantz Stödtlen 1923 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Stödtlen 1923 e.V.“
er ist Mitglied im Schwäbischen und im Deutschen Chorverband.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stödtlen und wird im Vereinsregister beim
Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 510360 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht
insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs.
Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte
und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist den in § 2
der Satzung niedergelegten Zweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der
Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum
Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins
zuwiderhandelt,
 - seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr nicht nachkommt.
6. Vor Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen
Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu
rechtfertigen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung
bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist
von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand
eingelegt werden.

7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung (Beitragsordnung) geregelt und in der folgenden Mitgliederversammlung veröffentlicht.
8. Der Vorstand erarbeitet eine Ehrungsordnung und veröffentlicht sie in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich in der Regel im 1. Quartal einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Städtler Boten einberufen. Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich des Berichts über die Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,**
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,**
 - c. dem/der Kassierer(in)**
 - d. dem/der Schriftführer(in)**
 - e. mindestens 4 Beisitzern**
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre vom Tag der Wahl gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.**
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.**
- 4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.**
- 5. Der Vorstand bestimmt 2 Kassenprüfer für 3 Jahre. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.**
- 6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.**

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberuft.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- 7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.**
- 8. Der Vorstand beruft die Chorleitung und regelt deren Vergütung.**

§ 7 Datenschutzbestimmung

Die Bestimmungen zum Datenschutz können auf der Homepage des Vereins, sowie auf dem Mitgliedsantrag eingesehen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stödtlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stödtlen, den 13.03.2026

Eintrag im Vereinsregister am 23.03.2026